

# Bescheid

## I. Spruch

- 1) Dem **Bayerischen Rundfunk** (Anstalt öffentlichen Rechts), Rundfunkplatz 1, 80335 München, Deutschland, wird § 74 Abs. 1 im Verbindung mit § 81 Abs. 2 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 65/2009, die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der nachstehend angeführten Funkanlagen, die durch die diesem Bescheid beigelegten technischen Anlageblätter beschrieben sind, zur Verbreitung von Rundfunk (Programme und Zusatzdienste über terrestrische Multiplex-Plattformen) erteilt:
  - a. „PFAENDER (Pfänder) Kanal 45“ (Beilage 1)
  - b. „PFAENDER (Pfänder) Kanal 46“ (Beilage 2)

Die technischen Anlageblätter in den Beilagen bilden einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

- 2) Die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1) ist gemäß § 81 Abs. 5 TKG 2003 für die Dauer von zehn Jahren ab 28.09.2010 befristet. Sie kann gemäß § 81 Abs. 6 iVm § 84 Abs. 2 Z 3 TKG 2003 früher abgeändert oder widerrufen werden, wenn ein Ersuchen der deutschen Verwaltung auf Änderung oder Widerruf gemäß Punkt 9 des Abkommens zwischen dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen in Bonn und dem Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft (Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung als Oberste Fernmeldebehörde) in Wien über das Errichten und Betreiben von (Ton-)Rundfunk- und Fernsehrundfunk-Sendeanlagen in Grenzgebieten vom 28.11./12.12.1961 erfolgt, sowie gemäß Punkt 10 des Abkommens bei Wirksamwerden der Kündigung des Abkommens.

## II. Begründung

### Gang des Verfahrens, Sachverhalt

Am 25.03.2010 langte ein Antrag des Bayerischen Rundfunks vom 22.03.2010 auf Erteilung der im Spruch genannten Bewilligungen ein.

Dem Bayerischen Rundfunk stehen nach dem am 21.03.2005 mitgeteilten Ergebnis des Antragsverfahrens zur Vergabe von DVB-T Frequenzen gemäß Vfg. 44/2004 vom 06.10.2004 der damaligen Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (deutsche Verwaltung im Sinne des internationalen Fernmelderechts), Amtsblatt 20/2004 der RegTP, die Frequenzen zur Realisierung der Versorgungsbedarfe „Bayern 1“ und „Bayern 2“ zu. Auf Basis dieser Bewilligungen betreibt er zwei terrestrische DVB-T-Sendernetze in Bayern, und zwar den „ARD Multiplex“ (derzeit: Das Erste, Phoenix, arte, Eins plus) und den „Bayerischen Rundfunk Multiplex“ (derzeit: Bayerisches Fernsehen, BR alpha, Südwest Fernsehen).

Im Rahmen des weiteren Ausbaus der Versorgung im deutschen Landkreis Lindau ist geplant, die beantragten Sendeanlagen am Standort Pfänder (auf österreichischem Staatsgebiet) zu errichten. Die digitale Ausstrahlung soll auf den Kanälen 45 (ARD Multiplex) und 46 (BR Multiplex) am 28.09.2010 starten.

Mit E-Mail vom 15.04.2010 wurde der Antrag in den kennzeichnenden Merkmalen der Funkanlagen geändert.

Mit E-Mail vom 25.05.2010 erteilte die deutsche Verwaltung (Bundesnetzagentur) die Zustimmung zur beantragten Bewilligung.

### Rechtlicher Rahmen

Gemäß § 74 Abs. 1 TKG 2003 ist die Errichtung und der Betrieb einer Funkanlage grundsätzlich nur mit einer Bewilligung zulässig. Gemäß § 81 Abs. 2 TKG 2003 hat über diesbezügliche Anträge hinsichtlich Funkanlagen, die für Rundfunk im Sinne des BVG-Rundfunk vorgesehen sind, die KommAustria zu entscheiden.

Nach Artikel 18.2 der Vollzugsordnung für den Funkdienst (Radio Regulations) auf Grundlage von Artikel 4 Abs. 3 der Satzung der Internationalen Fernmeldeunion, BGBl. III Nr. 17/1998 idF BGBl. III Nr. 170/2006, können die Regierungen benachbarter Staaten Vereinbarungen unter anderem über Rundfunksendeanlagen treffen, die in einem benachbarten Land zur Verbesserung der Versorgung im anderen Land gelegen sind.

In Anwendung dieser Bestimmung haben der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen in Bonn und der Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft (Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung als Oberste Fernmeldebehörde) in Wien am 28.11./12.12.1961 ein Abkommen über das Errichten und Betreiben von (Ton-)Rundfunk- und Fernseh Rundfunk-Sendeanlagen in Grenzgebieten geschlossen.

Demnach können unter anderem auf dem Gebiet der Republik Österreich für die Versorgung gewisser Teile der Bundesrepublik Deutschland durch eine deutsche öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt Rundfunksendeanlagen errichtet werden.

Für das Errichten und Betreiben der Sendeanlagen gelten die Gesetze und Verordnungen des Landes, in dem die Sendeanlage liegt (Punkt 1). Standort der Sendeanlagen, sonstige kennzeichnende Merkmale, Auflagen und das Versorgungsgebiet sowie die technischen Einrichtungen für die Zubringung des Programms sowie notwendig werdende Änderungen werden von den beiden Verwaltungen jeweils vereinbart (Punkt 2); die Bewilligung wird von der Verwaltung erteilt, in deren Gebiet die Sendeanlage errichtet wird (Punkt 3); verantwortliche Verwaltung im Sinne des internationalen Fernmelderechts ist die Verwaltung des Landes, dessen Gebiet versorgt wird (Punkt 3); auf Ersuchen dieser verantwortlichen Verwaltung wird die Bewilligung unter bestimmten Voraussetzungen geändert oder notfalls widerrufen (Punkt 9); mit Ablauf der Geltungsdauer und dem Wirksamwerden der Kündigung werden die Bewilligungen widerrufen (Punkt 10).

Das Abkommen wurde zunächst auf zehn Jahre ab 01.01.1962 geschlossen (Punkte 10 und 12) und mit Schreiben des Generaldirektors für die Post- und Telegraphenverwaltung vom 03.11.1972 und Antwortschreiben des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen vom 11.12.1972 auf unbestimmte Zeit (mit Kündigungsmöglichkeiten nach jeweils zehn Jahren) verlängert.

#### Funkanlagenbewilligung (Spruchpunkt 1)

Die technische Prüfung hat ergeben, dass die beantragten Kanäle zur Verfügung stehen und keine österreichische Übertragungskapazität störend beeinflusst wird..

Beim Bayerischen Rundfunk handelt es sich um eine deutsche öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt. Auf Grund der Zustimmung der deutschen Verwaltung (Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen) sind die Voraussetzungen für die Erteilung der beantragten Bewilligungen gegeben.

Die beantragten Frequenzen stehen auf die bewilligte Dauer (siehe dazu Spruchpunkt 2) zur Verfügung. Die jeweils beantragte abgestrahlte Leistung überschreitet die koordinierten Werte nach dem GE06 Plan an keiner Stelle. Der Antrag ist daher fernmeldetechnisch realisierbar.

Da ansonsten kein Grund für eine Ablehnung der beantragten Bewilligungen vorlag, waren sie spruchgemäß zu erteilen.

#### Befristung (Spruchpunkt 2)

Gemäß § 81 Abs. 5 TKG 2003 sind Bewilligungen zur Errichtung und zum Betrieb von Sendeanlagen auf höchstens zehn Jahre zu befristen. Daher ist eine Befristung der Bewilligung auf zehn Jahre vorzusehen.

Gemäß § 81 Abs. 6 können in Bewilligungsbescheiden mit Auflagen und Bedingungen Verpflichtungen auferlegt werden, deren Einhaltung unter anderem zur Einhaltung internationaler Vereinbarungen geboten erscheint. Änderungen der Bewilligung aufgrund internationaler Gegebenheiten können aufgrund § 84 Abs. 2 Z 3 TKG 2003 erfolgen, zur Sicherung der oben zitierten Widerrufsbestimmungen des Abkommens (Punkte 9 und 10) war ein vorzeitiger Widerrufsvorbehalt vorzusehen.

Da dem Standpunkt der Partei vollinhaltlich Rechnung getragen wurde und nicht über Einwendungen oder Anträge von Beteiligten abzusprechen war, kann im Hinblick auf § 58 Abs. 2 AVG eine weitere Begründung entfallen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 17. Juni 2010

**Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)**

Mag. Michael Ogris  
Behördenleiter

#### Zustellverfügung:

1. Bayerischer Rundfunk, HA Programm-Distribution, z.Hd. Herrn Michael Pausch, Rundfunkplatz 1, 80335 München, Deutschland, **mit internationalem Rückschein (A.R.)**

#### Nachrichtlich:

2. Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, per E-Mail [rundfunk@bnetza.de](mailto:rundfunk@bnetza.de) und [denise.urbach@bnetza.de](mailto:denise.urbach@bnetza.de)
3. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro per E-Mail
4. Fernmeldebüro für Tirol und Vorarlberg per E-Mail
5. Abteilung RFFM im Haus

**Beilage 1 zum Bescheid KOA 3.400/10-001**

1	Multiplex Zulassungsinhaber	Bayrischer Rundfunk					
2	Senderbetreiber	Bayrischer Rundfunk					
3	Transportstromkenner	0x3002					
4	Name der Funkstelle	<b>PFAENDER</b>					
5	Standortbezeichnung	Pfänder					
6	Geographische Koordinaten (in ° ' ")	009 E 46 49	47 N 30 30	<b>WGS84</b>			
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m	1050					
8	System	<b>DVB-T</b>					
9	Kanal	<b>45</b>					
10	Mittenfrequenz in MHz	666.00					
11	Bandbreite in MHz	8					
12	Trägeranzahl	8k					
13	Modulation	16-QAM					
14	Code Rate	2/3					
15	Guard Interval	1/4					
16	SFN-Kenner	00856					
17	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	84					
18	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
19	Erhebungswinkel in Grad +/-	-2.0					
20	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	5.5					
21	Polarisation	H					
22	Senderausgangsleistung in dBW	37.0					
23	Spektrummaske ( <u>k</u> ritisch / <u>u</u> nkritisch)	u					
24	max.Strahlungsleistung in dBW (total)	40.0					
25	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>
	H	40,0	40,0	40,0	40,0	40,0	40,0
	V						
	Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>
	H	39,5	38,0	37,0	35,0	31,0	28,0
	V						
	Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>
	H	27,0	28,0	21,0	20,0	20,0	20,0
	V						
	Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>
	H	21,0	29,0	31,0	31,0	31,0	32,0
	V						
	Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>
H	33,0	33,8	33,5	33,0	35,0	39,0	
V							
Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>	
H	39,5	40,0	40,0	40,0	40,0	40,0	
V							
26	Technische Bedingungen der Aussendung nach EN 300 744						
27	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikations-einrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF., entsprechen.						
28	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk (ja / nein)	<b>nein</b>					
29	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Kanal)	Richtfunk					
30	Bemerkungen: ARD Multiplex						

**Beilage 2 zum Bescheid KOA 3.400/10-001**

1	Multiplex Zulassungsinhaber	Bayrischer Rundfunk					
2	Senderbetreiber	Bayrischer Rundfunk					
3	Transportstromkenner	0x3102					
4	Name der Funkstelle	<b>PFAENDER</b>					
5	Standortbezeichnung	Pfänder					
6	Geographische Koordinaten (in ° ' ")	009 E 46 49	47 N 30 30	<b>WGS84</b>			
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m	1050					
8	System	<b>DVB-T</b>					
9	Kanal	<b>46</b>					
10	Mittenfrequenz in MHz	674.00					
11	Bandbreite in MHz	8					
12	Trägeranzahl	8k					
13	Modulation	16-QAM					
14	Code Rate	2/3					
15	Guard Interval	1/4					
16	SFN-Kenner	00857					
17	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	84					
18	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
19	Erhebungswinkel in Grad +/-	-2.0					
20	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	5.5					
21	Polarisation	H					
22	Senderausgangsleistung in dBW	37.0					
23	Spektrummaske ( <u>k</u> ritisch / <u>u</u> nkritisch)	u					
24	max.Strahlungsleistung in dBW (total)	40.0					
25	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>
	H	40,0	40,0	40,0	40,0	40,0	40,0
	V						
	Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>
	H	39,5	38,0	37,0	35,0	31,0	28,0
	V						
	Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>
	H	27,0	28,0	21,0	20,0	20,0	20,0
	V						
	Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>
	H	21,0	29,0	31,0	31,0	31,0	32,0
	V						
	Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>
H	33,0	33,8	33,5	33,0	35,0	39,0	
V							
Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>	
H	39,5	40,0	40,0	40,0	40,0	40,0	
V							
26	Technische Bedingungen der Aussendung nach EN 300 744						
27	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikations-einrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF., entsprechen.						
28	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk (ja / nein)	<b>nein</b>					
29	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Kanal)	Richtfunk					
30	Bemerkungen: BR Multiplex						

